



Satzung des

Christlicher Verein Junger Menschen Wittenberg e.V.

(Stand 05.03.2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen e.V." (CVJM), hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Pasis" von 1855)

Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

Der Hauptausschuss des CVJM - Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten, christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

§ 4 Mittel

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation, Schrifttum und Weltendienst;
2. Beratung, Seelsorge und praktische Hilfe in verschiedenen Lebenslagen;
3. Missionarische Betätigung durch Schriftverbreitung und andere Aktionen;
4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;

5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Rüstzeiten, Bibelfreizeiten, Sport und Spiel
6. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
7. Jugendpflege und Sozialarbeit;
8. Förderung der Weltdienstarbeit;
9. Pflege und Förderung internationaler Kontakte;
10. Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen für die CVJM-Arbeit (Räume, Freizeitheim u.a.).

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung und die darin enthaltene "Pariser Basis" als für sich verpflichtend anerkennt und das 9. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Bei Mitgliedschaft vor dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Mitgliedsantrag erforderlich. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig (schriftlich zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung) durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12,3). Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

Frauen und Männer, die dem Verein in besonderer Weise nahestehen und deren Lebensführung dem Vereinsziel entspricht, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Frauen und Männer, die den Verein durch regelmäßige finanzielle Hilfen unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie besitzen kein aktives Wahlrecht.

Das Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten voll begleicht. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) des Vorstandes als geschäftliche Führung
- b) der Jahreshauptversammlung (JHV)

c) des Mitarbeiterkreises (MAK) als geistliche Führung

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung (JHV) ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die JHV hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresabrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten. Die Einberufung der JHV ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jedes in der JHV erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme, Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene JHV und Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 15. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustandegekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - der Vorstand. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden muss.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftwart
 4. dem Kassenwart
- und mindestens 1 Beisitzer.

Der Vorstand wird in der JHV für 2 Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten JHV.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält und

2. mindestens 18 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Vereins- und Geschäftsführung

Je zwei volljährige Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören besonders:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiter;
3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der JHV und Festsetzung der Tagesordnung;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträgen, usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 10. In dem Verein hauptamtlich angestellte Jugendwarte bzw. CVJM-Sekretäre sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13 Gruppen des Vereins

Die Gruppen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

Dies gilt insbesondere für den Mitarbeiterkreis (MAK). Leiter ist der hauptamtlich angestellte Jugendwart / CVJM - Sekretär bzw. ein vom Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied.

§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM Landesverbandes Sachsen - Anhalt. Der Verein ist verpflichtet, auf Grund der Satzung des Landesverbandes, diesen in seiner Arbeit und finanziell zu unterstützen.

Die Landeswarte haben das Recht, mit beratender Stimme an der JHV und den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der CVJM Landesverband Sachsen - Anhalt gehört dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM Gesamtverband ist dem Weltbund der YMCA in Genf angeschlossen.

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier

Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM Landesverband Sachsen - Anhalt, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst wieder in Sachsen - Anhalt zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28. Februar 1999 beschlossen.

Lutherstadt Wittenberg, den 26. März 2003

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Schriftwart

Kassenwart